

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan „Solarpark Vorderer Hart Illerberg“ der Stadt Vöhringen ist nach § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Geltungsbereich und Bestandteile der Planung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordosten des Stadtgebietes der Stadt Vöhringen, nördlich des Stadtteiles Illerberg. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1169 und 2337 (TF, Verkehrsfläche), beide Gemarkung Illerberg.

Die genaue Abgrenzung ist der gegenständlichen Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Solarpark Vorderer Hart Illerberg“ besteht aus dem textlichen Teil – der Satzung – und dem zeichnerischen Teil – der Bebauungsplanzeichnung mit den Verfahrensvermerken –, jeweils in der Fassung vom 28.07.2022. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 28.07.2022, beigefügt.

Zusammenfassung der Ziele und Zwecke der Planung (gemäß § 1 Abs. 3 BauGB):

Die Stadt hat in der Begründung ihre Standortentscheidung dargelegt. Die Stadt Vöhringen möchte zur Unterstützung des Anteils regenerativer Energien am Strommix und zur Stärkung des wirtschaftlichen Handlungsrahmens der Stadt Vöhringen an der genannten Stelle die Errichtung einer neuen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage unterstützen. Für eine Freiflächenanlage für die Erzeugung von regenerativem Strom war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Fläche gilt als besonders geeignet, da sie entlang der Bahnlinie Senden-Weißenhorn liegt, einem Standort also, der gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet für entsprechende Anlagen eingestuft wird. Durch die trotz der Planung gesicherte Ermöglichung der Elektrifizierung genannter Bahnlinie werden alle Konflikte mit landesplanerischen Belangen als gelöst angesehen.

Die Stadt Vöhringen hat am 25.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Vorderer Hart Illerberg“ beschlossen und das Büro für kommunale Entwicklung – abtplan –, Kaufbeuren, zur Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

Der Stadtrat der Stadt Vöhringen hat ebenfalls am 25.11.2021 den Vorentwurf für den vorgenannten Bebauungsplan in dieser öffentlichen Sitzung zur Kenntnis genommen, beraten und die Zustimmung für das frühzeitige Verfahren erteilt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden im frühzeitigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2021 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 17.01.2022 gebeten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 09.12.2021 bis zum 17.01.2022, wobei Gelegenheit zur Einsicht und Erörterung gegeben wurde.

Die Stadt Vöhringen hat in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 24.03.2022 die zum frühzeitigen Verfahren vorgetragenen Anregungen abwägend behandelt und den Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst.

Es erfolgte eine Anpassung der grünordnerischen Festsetzungen. So wurden Regelungen zu Saatgut, Pflanzliste und Gehölzen im Plangebiet, einem Eidechsenhabitat sowie der geplanten Beweidung durch Schafe getroffen. Auch wurden die Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen, welche im Plangebiet liegen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde formuliert. Weitere Planänderungen waren überwiegend redaktioneller Art.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 30.05.2022 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.04.2022 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 30.05.2022 gebeten. Die zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung am 28.07.2022 zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Die Planung wurde dem Landratsamt Neu-Ulm zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides wird die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vöhringen rechtswirksam. Somit kann der Bebauungsplan durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Thomas Haag, Stadtplaner



13. Sep. 2022

Michael Neher, Erster Bürgermeister